

**Antrag auf Beurlaubung bzw. Befreiung
von Schülerinnen und Schülern vom Unterricht**

gem. § 15 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (SchulG) zur Vorlage bei der Schule

Name, Vorname der/s Sorgeberechtigten (Antragsteller)	Name des Kindes
Anschrift	Geburtsdatum
Telefon	Klasse / Klassenlehrer/in

Zeitraum, für den eine Beurlaubung/Befreiung beantragt wird:	vom _____ bis _____
--	---------------------

Es liegt folgender wichtiger Grund für eine Beurlaubung bzw. Befreiung vor (ggs. Bescheinigung beifügen)
--

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss und dass kein Anspruch auf das Nachschreiben versäumter Klassenarbeiten besteht. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

_____	_____
Datum	Unterschrift der/s Sorgeberechtigten

Stellungnahme / Entscheidung Klassenleitung

Die Beurlaubung wird

befürwortet. nicht befürwortet. Gründe: _____
 genehmigt. nicht genehmigt. _____

_____	_____
Datum	Klassenleitung

Entscheidung der Schulleitung

Der Antrag auf Beurlaubung wird

genehmigt.
 genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit v. _____
 abgelehnt. Begründung: _____

Die/Der Antragsteller erhält einen entsprechenden Bescheid.

_____	_____
Datum	Schulleitung

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Parkschule Gettorf, Tüttendorfer Weg 2, 24214 Gettorf Widerspruch erhoben werden.“

Hinweise zur Beurlaubung bzw. Befreiung von Schülerinnen und Schülern vom Unterricht

Kann die Schule aus einem vorhersehbaren Grund nicht besucht werden (Teilnahme an Sportveranstaltungen, Prüfungen, Kuren, religiösen Festen, Schulbesuch im Ausland usw.) muss dies durch eine Beurlaubung rechtzeitig schriftlich durch die Sorgeberechtigten beantragt werden (siehe Vorderseite):

Dabei gelten folgende Verfahrensweisen:

Bei der Klassenleitung wird eine Beurlaubung bis zu 6 Tagen im Monat bearbeitet und ggf. genehmigt, darüberhinausgehende Beurlaubungen können nur durch die Schulleitung genehmigt werden. Unmittelbar vor oder nach den Ferien bzw. vor oder nach beweglichen Ferientagen ist eine Beurlaubung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Genehmigung kann nur die Schulleitung erteilen.

Erläuterungen

Gemäß § 11 SchulG besteht für jede/n Schüler/in die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht.

Gemäß § 15 SchulG kann der/die Schüler/in von der Teilnahme am Unterricht beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden. Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag der Sorgeberechtigten erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.

Wichtige Gründe können z. B. sein:

- persönliche Anlässe (z.B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Erholungsmaßnahmen (wenn aus medizinischen Gründen die Maßnahme erforderlich ist)
- religiöse Feiertage
- vorübergehende unumgängliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher oder wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z.B. Krankenhausaufenthalt, Umzug). Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.

Bei Vorliegen weiterer wichtiger Gründe ist – bitte frühzeitig mit der Schule abstimmen – eine geeignete Bescheinigung vorzulegen.

Nach § 26 SchulG haben die Eltern dafür Sorge zu tragen, dass der/die Schulpflichtige am Unterricht oder sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und pünktlich teilnimmt.

Nach § 14 SchulG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich als Sorgeberechtigter dieser Verpflichtung nicht nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.